



**SEKUNDARSCHULE  
DÜBENDORF-SCHWERZENBACH**

# **Reglement Videoüberwachung auf öffentlichem Grund der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach**

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 24. September 2024 / Beschluss 2024-0052



## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Grundlagen</b> .....	3
<b>Art. 1</b>	<b>Zweck der Videoüberwachung</b> .....	3
<b>B</b>	<b>Verantwortlichkeiten</b> .....	3
<b>Art. 2</b>	<b>Verantwortliche Behörde oder Stellen</b> .....	3
<b>C</b>	<b>Reglement</b> .....	3
<b>Art. 3</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	3
<b>Art. 4</b>	<b>Art der Videoüberwachung</b> .....	3
<b>Art. 5</b>	<b>Verhältnismässigkeit</b> .....	3
<b>Art. 6</b>	<b>Transparenz</b> .....	3
<b>D</b>	<b>Datenschutz und Datensicherheit</b> .....	4
<b>Art. 7</b>	<b>Aufbewahrung</b> .....	4
<b>Art. 8</b>	<b>Löschung der Daten</b> .....	4
<b>Art. 9</b>	<b>Weitergabe der Daten</b> .....	4
<b>Art. 10</b>	<b>Auskunftsrecht</b> .....	4
<b>Art. 11</b>	<b>Informationspflicht</b> .....	4
<b>C</b>	<b>Inkraftsetzung</b> .....	5
<b>Art. 12</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	5
<b>Anhang 1</b>	.....	6
<b>Videoüberwachungs-Bereiche auf den Anlagestandorten: Grüze 1-7</b>	.....	6
<b>Anhang 2</b>	.....	7
<b>Videoüberwachungs-Bereiche auf den Anlagestandorten: Stägenbuck</b>	.....	7

Gestützt auf §§ 8 und 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Informations- und den Datenschutzgesetzes (IDG, LS 170.4) vom 12. Februar 2007 und § 41 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.1) vom 7. Februar 2005 sowie Leitfaden Videoüberwachung Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich und auf das Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes der Stadt Dübendorf vom 1. Juli 2019, erlässt die Schulpflege der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach das folgende Reglement zur Videoüberwachung



# SEKUNDARSCHULE DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

## A Grundlagen

### Art. 1 Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten. Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen den Strafverfolgungsbehörden zur Fahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

## B Verantwortlichkeiten

### Art. 2 Verantwortliche Behörde oder Stellen

Die Schulpflege entscheidet über das Anbringen von Videokameras auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Gebäuden und erlässt das Reglement.

Die technische Verantwortung (Sichtung des Bildmaterials, Aufbewahren und Löschen der Daten sowie die Herausgabe an Dritte) obliegt der Leitung Liegenschaften.

Für die technische Planung der Anlagen und den Betrieb ist die Leitung Liegenschaften zuständig.

## C Reglement

### Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gebäude und Anlagen der Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach.

### Art. 4 Art der Videoüberwachung

Es handelt sich bei der Videoüberwachung um eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung im Bedarfsfall).

Ausserhalb der deklarierten Aufnahmebereiche wird ein Privacy-Filter (Verpixelung) eingesetzt, welcher nicht entschlüsselt werden kann.

### Art. 5 Verhältnismässigkeit

Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Eine Überwachung ist räumlich und zeitlich auf das absolut Notwendige zu beschränken und setzt voraus, dass mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind.

### Art. 6 Transparenz

Die Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach führt eine Liste der Videoüberwachungs-Installationen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweisen anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist.

Die Betriebszeiten der Kameras werden auf der Liste der Videoüberwachungs-Installationen pro Standort ausgewiesen.



## SEKUNDARSCHULE DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

### **D     Datenschutz und Datensicherheit**

#### **Art. 7     Aufbewahrung**

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

Die Aufnahmen werden nur bei Bedarf, d.h. zur Klärung eines Ereignisses, gesichtet.

Der Zugriff auf die Kameras und die Aufnahmen wird vom System während 6 Monaten in einem Protokoll festgehalten.

Die Protokolldateien sind jeweils nach 6 Monaten zu löschen.

Die Sichtung des Bildmaterials sowie die Herausgabe an Dritte obliegt der Leitung Liegenschaften sowie der Schulleitung der entsprechenden Schule. In Abwesenheit dieser Personen dem Leiter Bildung sowie der Leitung Schulverwaltung.

Die mit den Zugriffen auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, die auch Zugriff auf die Aufnahmen haben.

#### **Art. 8     Löschung der Daten**

Die Aufzeichnungen sind nach spätestens 14 Tagen zu vernichten, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Die Löschung der Videoaufnahmen erfolgt durch den Host der Daten durch aktive Überschreibung.

Die Löschung des Zugriffsprotokolls erfolgt durch den Host der Daten durch aktive Überschreibung.

#### **Art. 9     Weitergabe der Daten**

Die Videoüberwachung dient der Prävention und dem Verhindern von strafbaren Handlungen.

Liegt eine strafbare Handlung vor, dürfen die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Kommunen weitergegeben werden.

Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

#### **Art. 10    Auskunftsrecht**

Gesuche um Akteneinsicht gemäss §20 Abs. 2 IDG sind an Leitung Liegenschaften zu richten.

Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

Gesuche müssen enthalten: Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person, Ort und Zeit des Vorfalls und bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises.

#### **Art. 11    Informationspflicht**

Werden durch die Auswertung der Videoaufnahmen Personen identifiziert, sind diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald die in Artikel 1 definierten Zwecke dies erlauben.



**SEKUNDARSCHULE  
DÜBENDORF-SCHWERZENBACH**

**C Inkraftsetzung**

**Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 24. Oktober 2024 in Kraft.

Es ersetzt alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften.

SEKUNDARSCHULPFLEGE  
DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

Präsident            Leiterin Schulverwaltung

Andreas Sturzenegger    Claudia Plath

Dübendorf, 24. September 2024



## SEKUNDARSCHULE DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

### Anhang 1

#### **Videoüberwachungs-Bereiche auf den Anlagestandorten: Grüze 1-7**

Anlage Schule Grüze 1-4 und Schule Grüze 5-7, Neuhausstrasse 23, 8600 Dübendorf  
Überwachungszeit: Montag bis Freitag von 18:00 bis 07:00, in schulfreien Zeiten durchgehend.  
Betriebszeit: ganzjährig  
Aufbewahrungsdauer: 14 Tage

**Zurzeit noch nicht in Betrieb**



# SEKUNDARSCHULE DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

## Anhang 2

### Videoüberwachungs-Bereiche auf den Anlagestandorten: Stägenbuck

Anlage Schule Stägenbuck, Zwinggartenstrasse 26, 8600 Dübendorf  
Überwachungszeit: Montag bis Freitag von 18:00 bis 07:00, in schulfreien Zeiten durchgehend.  
Betriebszeit: ganzjährig  
Aufbewahrungsdauer: 14 Tage

Inbetriebnahme: 21. Oktober 2024





# SEKUNDARSCHULE DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

